



Dokumentation

Neue Übergewinnsteuer in Griechenland Sonderabgabe für Stromerzeuger

Neue Übergewinnsteuer in Griechenland

Sonderabgabe für Stromerzeuger

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 065/22

Abschluss der Arbeit: 31.5.2022

Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Inhaltsverzeichnis

1.	Einführung einer Sonderabgabe für Stromerzeuger in Griechenland	4
2.	Tatbestand der griechischen Übergewinnsteuer	4
2.1.	Ziel der Steuer	4
2.2.	Steuersubjekt	4
2.3.	Steuerobjekt	5
2.4.	Steuertarif	5
2.5.	Steueraufkommen	5
3.	Vorläufige Einordnung der griechischen Übergewinnsteuer	5
4.	Verhältnis der griechischen Übergewinnsteuer zur EU-Leitlinie über die Besteuerung übermäßiger Gewinne	6

1. Einführung einer Sonderabgabe für Stromerzeuger in Griechenland

Gefragt wird nach dem aktuellen Stand der Pläne in Griechenland, eine Übergewinnsteuer einzuführen, und nach der Ausgestaltung dieser Steuer. Italien hatte bereits im März 2022 ebenfalls als Reaktion auf die Auswirkungen des Ukraine-Krieges und erheblich gestiegene Energiekosten eine einmalig in 2022 zu erhebende Abgabe für Unternehmen des Energiesektors eingeführt, die technisch an die Umsätze der steuerpflichtigen Unternehmen anknüpft.¹ Das griechische Parlament hat am 26. Mai 2022 ein „Klimagesetz“ verabschiedet.² Darin ist als Reaktion auf erheblich gestiegene Energiepreise neben klimapolitischen Maßnahmen auch eine finanzielle Unterstützung für Stromverbraucher und zu deren Finanzierung eine einmalige Sonderabgabe für Stromerzeuger vorgesehen (Art. 37 des Klimagesetzes). Die folgende Zusammenfassung des Inhalts dieser Sonderabgabe basiert auf Übersetzungen des Gesetzestextes, ohne dass dieser im Original ausgewertet werden konnte.

2. Tatbestand der griechischen Übergewinnsteuer

2.1. Ziel der Steuer

Die griechische Übergewinnsteuer für Stromerzeuger soll der Finanzierung von Entlastungen für Stromverbraucher aufgrund gestiegener Energiepreise dienen. Das Aufkommen fließt in einen Fonds zur Subventionierung der Stromkosten der Verbraucher (Art. 37 Abs. 3 des Klimagesetzes).

2.2. Steuersubjekt

Steuerpflichtig sind nur inländische Unternehmen, die Strom herstellen (Stromerzeuger). Ausgenommen sind Erzeuger von Strom aus erneuerbaren Energien (Art. 37 Abs. 1 des Klimagesetzes). Betroffen von der Abgabe sollen vor allem die Betreiber von Kraftwerken sein, die mit Erdgas betrieben werden.³

1 Siehe dazu näher Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Dokumentation WD 4 – 3000 – 049/22 vom 13. April 2022, unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/894892/3eb686d698d36159e9959d281c56f0f4/WD-4-049-22-pdf-data.pdf>. Das im März 2022 verkündete „Decreto-Legge“ ist inzwischen gemäß Art. 77 der Verfassung der Italienischen Republik in ein Gesetz umgewandelt worden, wobei der Steuersatz von ursprünglich 10 % auf 25 % erhöht wurde, siehe „Legge 20 maggio 2022, n. 51“, siehe https://www.gazzettaufficiale.it/do/gazzetta/serie_generale/0/pdfPaginato?dataPubblicazioneGazzetta=20220520&numeroGazzetta=117&tipoSerie=SG&tipoSupplemento=GU&numeroSupplemento=0&progressivo=0&numPagina=1&edizione=0&elenco30giorni=true.

2 Siehe zum Gesetzgebungsverfahren https://www.hellenicparliament.gr/Nomothetiko-Ergo/Sygitiseis-kai-Psi-fisi?law_id=0b7f36df-2e5b-4d4b-b5f3-ae9900a07542. Siehe zum Gesetzestext <https://dasarxeio.com/2022/05/28/112639/> und <https://www.taxheaven.gr/law/4936/2022>. Siehe auch die Meldungen bei Reuters vom 26.5.2022 (<https://www.reuters.com/business/environment/greece-passes-first-climate-law-vows-cut-dependence-fossil-fuels-2022-05-26/>) und „Energypress“ vom 27.5.2022 (<https://energypress.eu/energy-companies-must-reshape-commercial-policies/>).

3 Siehe „Energypress“ vom 25.5.2022 (<https://energypress.eu/electricity-producer-tax-for-windfall-profits-in-parliament/>).

2.3. Steuerobjekt

Bezugsgröße für die Berechnung des Übergewinns sind die Gewinne im Zeitraum vom 1. Oktober 2021 bis zum 30. Juni 2022 im Vergleich zu den Gewinnen des Vorjahres. Der Übergewinn wird jeweils für jeden Monat dieses Zeitraums ermittelt, als Differenz aus dem Gewinn des Monats des Besteuerungszeitraums und dem Gewinn des entsprechenden Monats des Vorjahres (Bemessungsgrundlage), siehe Art. 37 Abs. 2 des Klimagesetzes.

2.4. Steuertarif

Der Steuersatz beträgt 90 % der Bemessungsgrundlage (Art. 37 Abs. 2 des Klimagesetzes).

2.5. Steueraufkommen

Schätzungen nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens nennen ein Steueraufkommen von 300 bis 400 Millionen Euro.⁴

3. Vorläufige Einordnung der griechischen Übergewinnsteuer

Übergewinnsteuern wurden insbesondere in Kriegs- und Nachkriegszeiten erhoben. Dabei wurden vor allem zwei Ziele verfolgt, nämlich das fiskalpolitische Ziel der Deckung eines außergewöhnlich hohen öffentlichen Finanzbedarfs und das weitere Ziel, Gewinne bestimmter Branchen abzuschöpfen, die entweder *aufgrund* oder *während* der Kriege erwirtschaftet wurden und daher als ungerecht empfunden wurden (siehe ausführlich zur Übergewinnsteuer die Ausarbeitung „Übergewinnsteuer – historische Hintergründen, aktuelle Diskussion und rechtliche Fragen“⁵). Anders als die italienische Übergewinnsteuer, die sich technisch auf „Über-Umsätze“ bezieht, berechnet sich die griechische Übergewinnsteuer nach einem Vergleich des Gewinns im Besteuerungszeitraum mit früheren Gewinnen. Der Referenzgewinn bemisst sich nicht nach einer vorgegebenen fiktiven Rendite, sondern nach den tatsächlichen Gewinnen desselben Unternehmens aus einem bestimmten Zeitraum vor dem Besteuerungszeitraum (sog. *average earnings method* bzw. *base years method*).⁶ Das setzt voraus, dass die Gewinne der entsprechenden Zeiträume bereits ermittelt sind.

Bei der neuen Steuer handelt es sich nicht um eine allgemeine Übergewinnsteuer, sondern um eine Steuer, die nur eine Branche (Stromerzeuger) betrifft. Sie steht in einem Zusammenhang zu den Preisentwicklungen auf den Energiemärkten. Die Abgabe ist eine Steuer im Sinne des deutschen Steuerbegriffs; denn es handelt sich um eine öffentliche Abgabe, die als Gemeinlast ohne

⁴ Siehe „Energypress“ vom 27.5.2022 (<https://energypress.eu/energy-companies-must-reshape-commercial-policies/>).

⁵ Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Ausarbeitung WD 4 – 3000 – 023/21 vom 31. März 2021, unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/838958/eaaf79ffafc735d702c68efccc5c12d40/WD-4-023-21-pdf-data.pdf>.

⁶ Siehe zur Ermittlung des Übergewinns nach dem Einkommen und die dabei denkbaren Methoden die Ausarbeitung WD 4 – 3000 – 023/21 (Fußnote 5), S. 12 ff.

individuelle Gegenleistung (voraussetzungslos) zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs eines öffentlichen Gemeinwesens erhoben wird.

4. Verhältnis der griechischen Übergewinnsteuer zur EU-Leitlinie über die Besteuerung übermäßiger Gewinne

Die griechische Übergewinnsteuer liegt grundsätzlich auf der Linie des „REPower EU“-Plans, den die Europäische Kommission angesichts des Ukraine-Krieges am 8. März 2022 vorgestellt hat. Dieser soll ein gemeinsames europäisches Vorgehen für erschwinglichere, sichere und nachhaltige Energie gewährleisten.⁷ Der Anhang 2 zu dieser Mitteilung enthält „Leitlinien für die Anwendung steuerlicher Maßnahmen auf übermäßige Gewinne“.⁸ Danach können die Mitgliedstaaten hohe Einnahmen des Energiesektors und darüber hinaus des Emissionshandels an die Verbraucher umverteilen.⁹ Dabei sollen Steuereinnahmen aus „übermäßigen Erlösen“, die bestimmte Stromerzeuger erzielen, an die Strom-Endverbraucher umverteilt werden, ohne eine effiziente Preisbildung zu beeinträchtigen und ohne Marktverzerrungen zu verursachen. Während in der Pressemitteilung vom „Energiesektor“ gesprochen wird, erwähnt die Leitlinie gemäß Anhang 2 nur „Stromerzeuger“. Die griechische Übergewinnsteuer bezieht sich nur auf inländische Stromerzeuger.

7 Europäische Kommission, Mitteilung der Kommission „REPowerEU: gemeinsames europäisches Vorgehen für erschwinglichere, sichere und nachhaltige Energie, COM(2022) 108 vom 8. März 2022, unter: (https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:71767319-9f0a-11ec-83e1-01aa75ed71a1.0019.02/DOC_1&format=PDF).

8 Bei Mitteilungen der Kommission bzw. Leitlinien handelt es sich um Verwaltungsvorschriften, die in Art. 288 AEUV nicht aufgeführt, ungekennzeichnete Rechtsakte darstellen. Sie sind für die Mitgliedstaaten grundsätzlich unverbindlich, Rechtswirkungen entfalten sie im Wesentlichen nur über den durch die Selbstbindung der Kommission vermittelten Vertrauenschutz, siehe *W. Schroeder*, in: *Streinz, EUV/AEUV*, 3. Aufl. 2018, Art. 288 Rn. 33; *Ruffert*, in: *Calliess/Ruffert, EUV/AEUV*, 6. Aufl. 2022, Art. 288 AEUV Rn. 104 ff.

9 Europäische Kommission, Pressemitteilung vom 8. März 2022, siehe unter: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_22_1511.